

Hausordnung Liegenschaftenobjekt: Festhütte Altrüti

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Betriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig. Alle Personen, welche sich in diesem Liegenschaftenobjekt befinden, haben sich an die vorliegende Hausordnung zu halten.

Unterhalt und Betrieb

- Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen.
- Der/Die Betreiber/in instruiert den/die punktuelle Nutzer/in und stellt so den sachgerechten Gebrauch von objektbezogenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Installationen, Maschinen und Mobiliare sicher.
- Technische Anlagen (Heizungen, Lüftungen etc.) dürfen nur durch die Betreiberin oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.
- Dem zur Verfügung gestellten Liegenschaftenobjekt ist Sorge zu tragen. Mängel sind umgehend nach Feststellung des Mangels bei der Betreiberin anzuzeigen.
- Die benutzten Räume/Anlagen sind in sauberem Zustand (besenrein) zu halten.
- Ausserordentliche Verschmutzungen sind umgehend vom/von dem/der Verursacher/in zu beseitigen. Der Abfall muss von den Nutzern fachgerecht in entsprechenden Säcken/Behältnissen sortiert und gesammelt werden und wird anschliessend durch den/die Betreiber/in und auf deren Kosten entsorgt.
- Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten alle Lichter gelöscht werden, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in den Räumlichkeiten befindet.
- Tiere sind im Gebäude nicht erlaubt.

Sicherheit

- Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Installationen, Maschinen und Mobiliare, die eine Beschädigung des Liegenschaftenobjekts der Gemeinde Gossau ZH oder einzelner Räumlichkeiten davon, sowie gebäudetechnischen Anlagen oder festverbauten Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Installationen, Maschinen und Mobiliare, die somit im Besitz der Eigentümerin liegen, zur Folge haben könnten, dürfen nicht benutzt werden.
- Das Klettern an Fassaden sowie das Besteigen von Brüstungen, Geländern und Dächern ist untersagt.

Konsum von Suchtmitteln

- Der/Die Nutzer/in bzw. der/die Betreiber/in ist dafür verantwortlich, dass nur ausserhalb der Gebäude und dort wo ein Aschenbecher angebracht ist, geraucht wird. Er hält sich beim Ausschank von Alkohol, sowie der Abgabe und Verkauf von Tabakwaren, an das Gastgewerbegesetz und des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich.

Parkieren/Verkehrsregelung

- Die Altrüti verfügt über ein paar wenige Parkplätze. Zusätzlich ist der/die punktuelle Nutzer/in ist berechtigt Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte unter Einhaltung der allfälligen Gebührenpflicht und Beachtung allfälliger temporärer Parkierungsverbote auf den öffentlichen Parkplätzen der Betreiberin zu parkieren.
- Bei Veranstaltungen sorgt der/die punktuelle Nutzer/in auf eigene Kosten für die Verkehrsregelung und die sichere Einweisung zu den Parkier-Möglichkeiten, evtl. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.

Haftpflicht-/ Unfallversicherung / Diebstahl

- Der/Die Eigentümer/in bzw. Betreiber/in lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden oder Diebstahl im Zusammenhang mit der Nutzung des Liegenschaftsobjekts oder einzelner Räumlichkeiten davon der Gemeinde Gossau ZH ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
- Der/Die punktuelle Nutzer/in haftet der Eigentümerin bzw. Betreiber/in und Dritten gegenüber für Schäden, die aus dem unsorgfältigen oder vertragswidrigen Betrieb des Liegenschaftsobjekts oder einzelner Räumlichkeiten davon der Gemeinde Gossau ZH entstehen. Er/Sie haftet insbesondere auch für Schäden, die infolge Verletzung der Pflicht zur Meldung von Mängeln entstanden sind.

Lärmschutz/Nachtruhe

- Die kommunale Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH ist diesbezüglich massgebend und von dem/der punktuellen Nutzer/in einzuhalten. Die entsprechende Verantwortung für einen gegenüber der Nachbarschaft möglichst störungsfreien Betrieb liegt bei dem/der Nutzer/in.

Nutzung von Küchen- und Gastroeinrichtungen

- Bei Abgabe von Getränken und Lebensmitteln, sowie der Nutzung von Küchen- und Gastroeinrichtungen ist der/die Nutzer/in bzw. der/die Betreiber/in dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften gemäss dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände eingehalten werden.
- Geschirr, Besteck und Küchenutensilien sind nach dem Gebrauch zu reinigen und an den angestammten Platz zurückzustellen.
- Am Ende der Veranstaltung sind alle Lebensmittel wieder mitzunehmen und/oder fachgerecht zu entsorgen.